

GARDEROBENAUFBEWAHRUNG

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 – Garderobenleistung / Garderobenpflicht

(1) Aus Sicherheitsgründen besteht bei öffentlichen Veranstaltungen im Theater die Verpflichtung zur Abgabe der Garderobe (Mäntel, Jacken etc.) sowie sperriger Gegenstände wie z. B. Schirme, Flaschen, Pakete, Einkaufstaschen, große Taschen und Rucksäcke (größer als 30 x 25 x 10 cm) etc. Für die Abgabe dieser Aufbewahrungsgegenstände erhebt die STADT kein Entgelt.

(2) Bei Veranstaltungen in der Stadthalle ist die Abgabe, der unter Ziffer (1) benannten Aufbewahrungsgegenstände freiwillig. Die STADT ist bei einer Abgabe berechtigt, ein Entgelt von bis zu 1,50 Euro/pro Person vom Kunden zu verlangen.

§ 2 – Garderobenmarke

Bei Abgabe an der bewachten Garderobe wird pro Kleidungsstück / Aufbewahrungsgegenstand eine Garderobenmarke ausgegeben. Aufbewahrungsgegenstände werden nur gegen Rückgabe der Garderobenmarke, allerdings ohne weitere Prüfung der Berechtigung, ausgehändigt.

Ein Verlust der Garderobenmarke ist dem Garderobenpersonal unverzüglich anzuzeigen, unter Angabe des Namens, der Adresse und der Telefonnummer des Besuchers. Der Besucher ist in diesem Fall verpflichtet, für die verlorene Garderobenmarke Euro 1,50 zu Händen des Garderobenpersonals zu leisten. Bei Verlust der Garderobenmarke können die Aufbewahrungsgegenstände erst herausgegeben werden, nachdem alle übrigen Besucher ihre Aufbewahrungsgegenstände abgeholt haben oder wenn der Besucher nachweislich sein Eigentum am Aufbewahrungsgegenstand glaubhaft macht. Die Herausgabe darf nur gegen Vorzeigen eines gültigen amtlichen Ausweises und unter Angabe von Namen und Adresse erfolgen. Der Zutritt zum Garderobenbereich ist Besuchern nicht erlaubt.

§ 3 – Haftung

Die Haftung der Stadt Gütersloh beginnt ab Annahme des Aufbewahrungsgegenstandes gegen Aushändigung des Garderobenbons und beschränkt sich auf grob fahrlässig und vorsätzlich verursachte Schäden, die während der Aufbewahrung des Gegenstandes entstanden sind. Der hierfür erforderliche Nachweis obliegt dem Besucher. Die Haftung der Stadt Gütersloh ist bei leicht fahrlässigem Abhandenkommen des Aufbewahrungsgegenstandes auf einen Zeitwert von maximal 200,- € begrenzt. Für abhanden gekommenes Bargeld, sowie abhanden gekommene Kredit- und EC-Karten, Ausweise, Pässe etc., Schlüssel, Schmuck, elektronische Geräte wie z. B. Handys und Smartphones, Computer und andere Wertsachen wird die Haftung der STADT vollumfänglich ausgeschlossen.

Die Stadt Gütersloh haftet nur für den abgegebenen Hauptgegenstand (Kleidungsstück, Rucksack, Tasche), jedoch nicht für weitere Gegenstände wie Schals, Mützen, Handschuhe, und Ähnliches. Eine Haftung dafür kann nur bei gesonderter Abgabe dieser Gegenstände gegen eine Garderobenmarke übernommen werden. Die Stadt Gütersloh übernimmt keine Haftung für nicht abgeholte Gegenstände nach Schließung der bewachten Garderobe.

§ 4 – Handys, Schlüssel, Dokumente und andere Wertsachen

Besucher sind gehalten, in den Garderobenstücken keine Gegenstände wie Ausweise, Kreditkarten, Bargeld, Schlüssel, Handys oder andere Wertsachen zu belassen. Das Angebot der Garderobenleistung bezieht sich nicht auf die Aufbewahrung solcher Gegenstände, sondern ausschließlich auf den gegen Ausgabe einer Garderobenmarke entgegengenommenen Gegenstand selbst.

Besucher sind verpflichtet, das Garderobenpersonal auf in den Garderobenstücken belassene Wertgegenstände ausdrücklich hinzuweisen. Dies gilt ausdrücklich auch soweit diese in Garderobenstücken wie Taschen, Rucksäcken etc. belassen werden. Sofern das Garderobenpersonal nicht über die Wertgegenstände informiert wird, ist eine Haftung für die Beschädigung oder das Abhandenkommen ausgeschlossen.

§ 5 – Anerkennung der AGBs

Mit einer Abgabe der Aufbewahrungsgegenstände an der Garderobe erklärt sich der Besucher mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen einverstanden.

Stand März 2025